

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

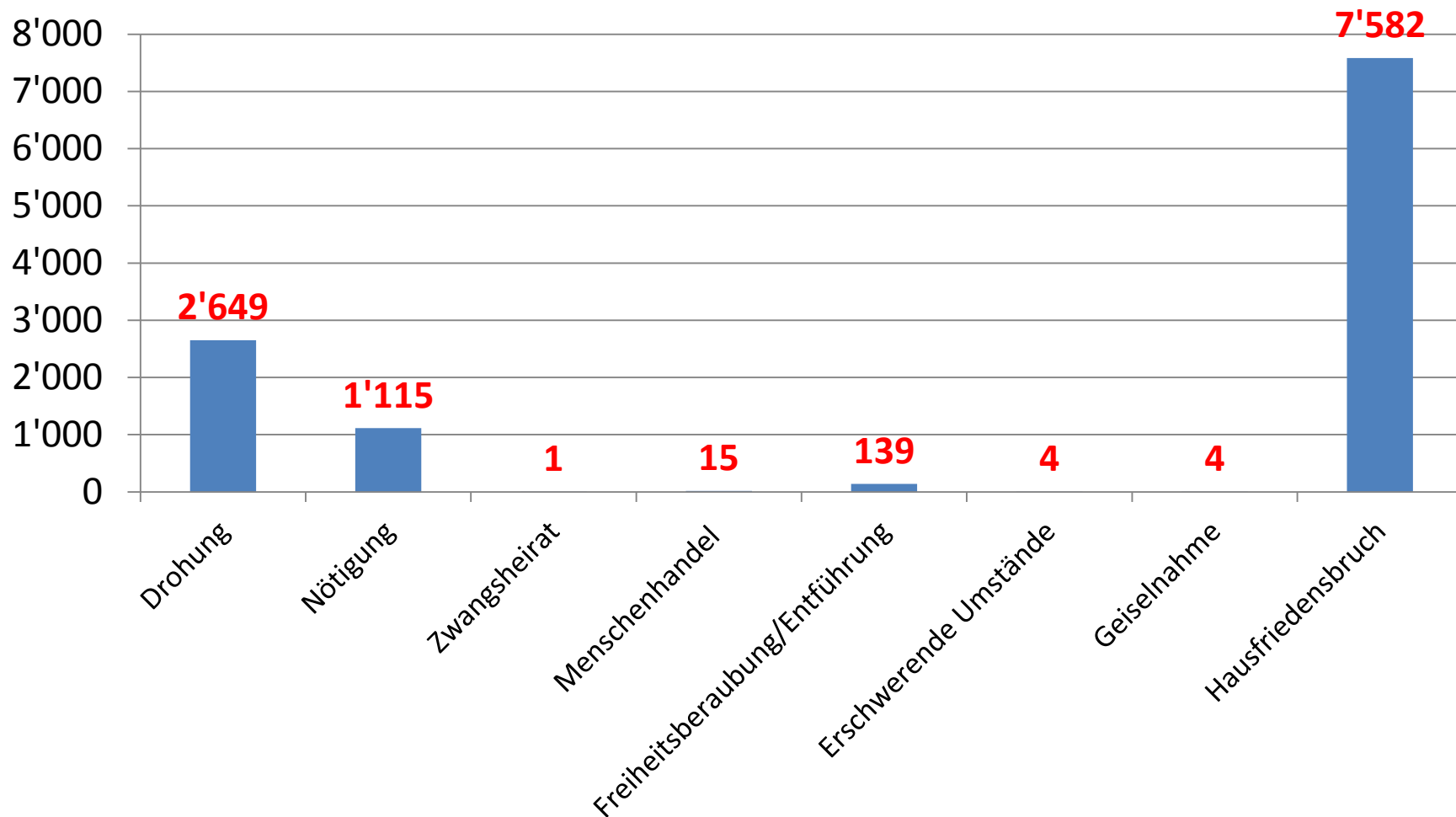
Freiheit

Geschützt ist die Freiheit der Willensbildung und – Betätigung sowie der Fortbewegung.



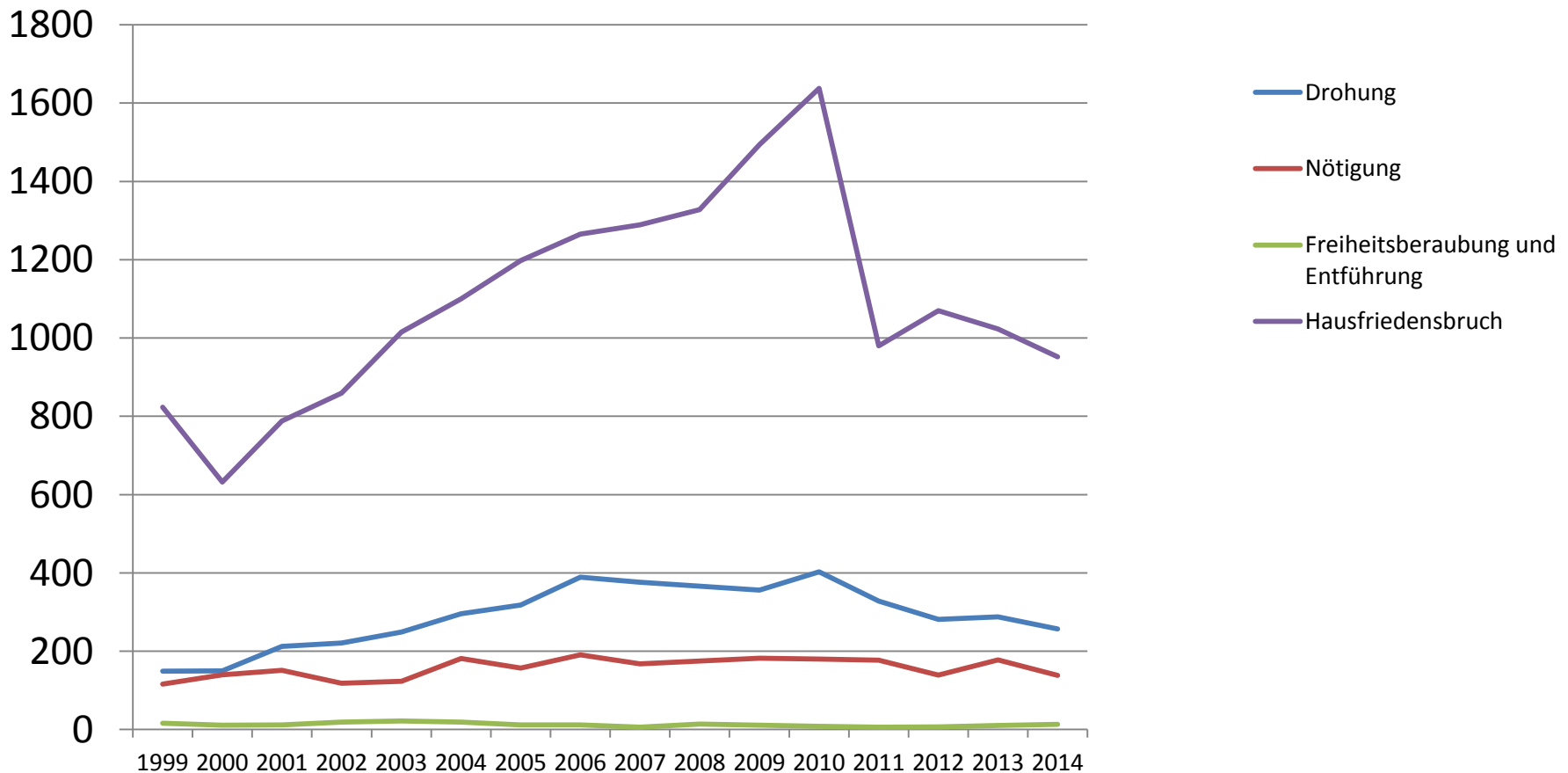
Stalking - BGE 129 IV 262

Verurteilungen wegen Delikten gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB) 2014



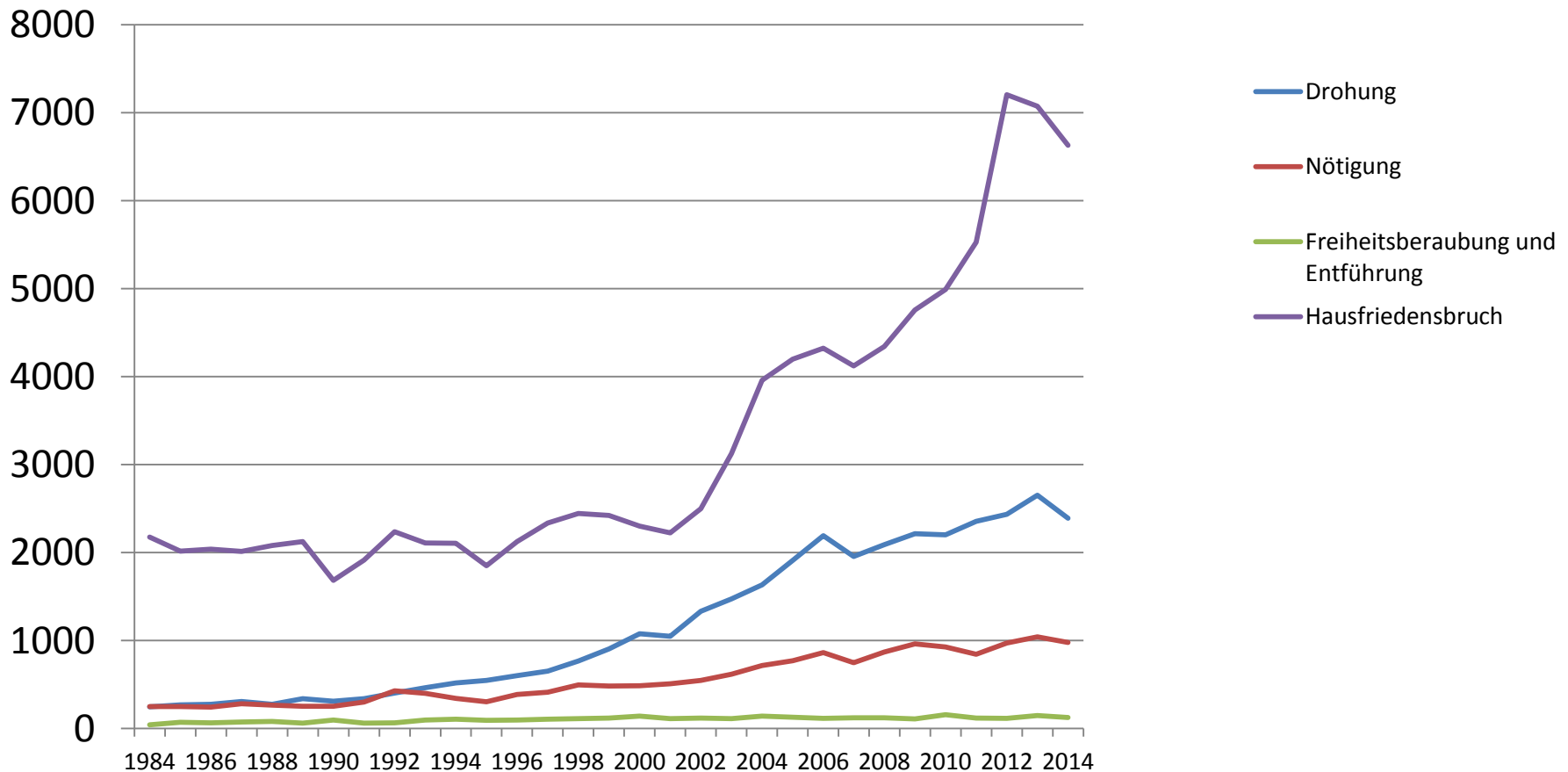
Entwicklung Freiheitsdelikte 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



Entwicklung Freiheitsdelikte 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Art. 180 StGB – Drohung

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

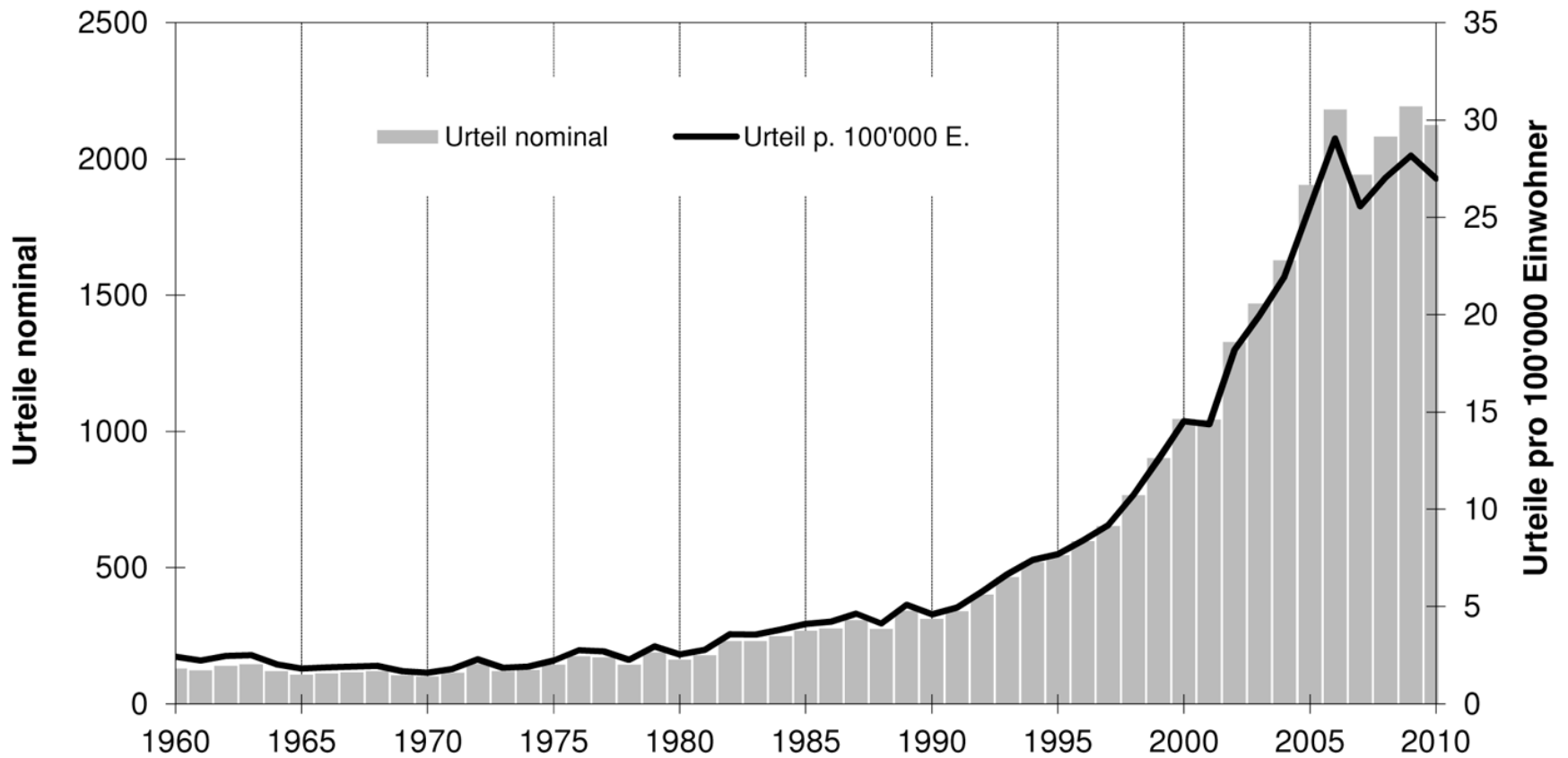
b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand

Qualifikation nach Tatobjekt

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

Art. 180 - Drohung



Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 180 – Drohung

- Die Drohung schützt das Lebensgefühl der Sicherheit.
- «Psychoterror» unter Strafe gestellt.



Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

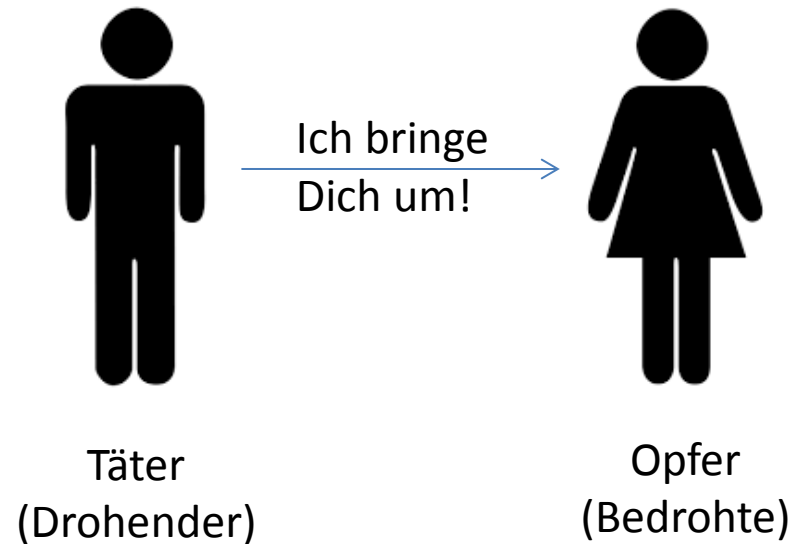
Opfer

- Nur natürliche Personen können terrorisiert werden
- Juristische Personen können nicht in Angst und Schrecken versetzt werden.

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

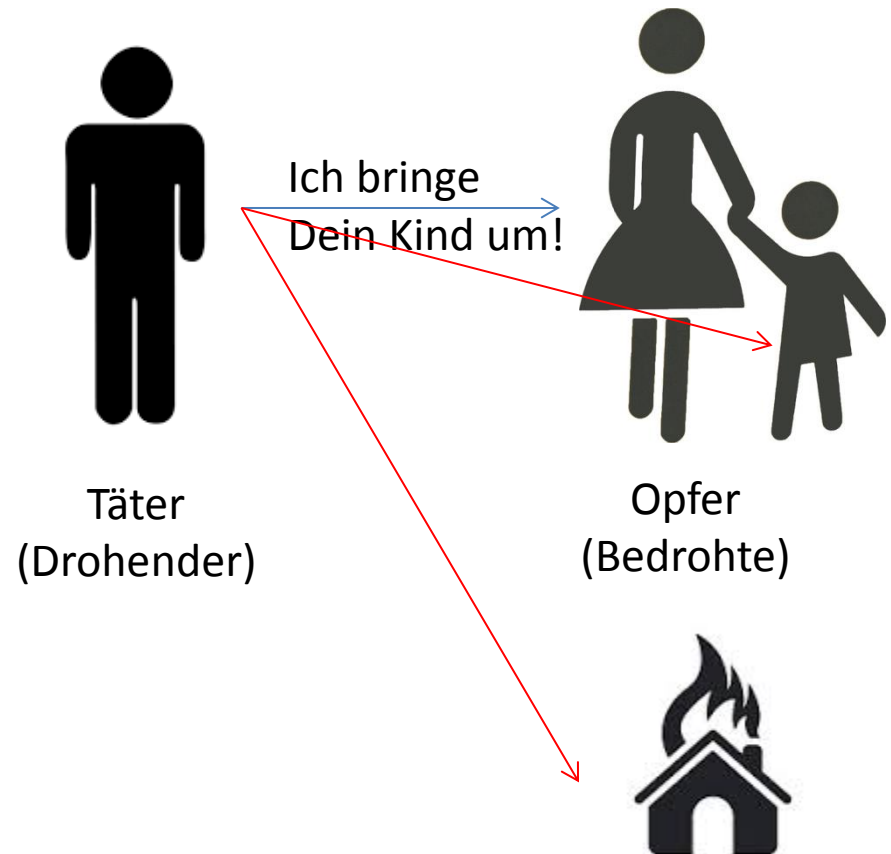
Opfer

- «Jemand» = Opfer, das in Angst und Schrecken versetzt werden soll («Bedrohte»).
- Drohung



Opfer

- Der angedrohte
Nachteil muss sich nicht
gegen die Person der
Bedrohte wenden.



Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

- Drohung = Ankündigung künftigen Übels
- Verwirklichung liegt in den Händen des Drohenden
- Oder er gibt dies zumindest vor

Wer jemanden durch schwere **Drohung** in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

««Bei der Prüfung, ob eine Drohung schwer sei, ist ein objektiver Massstab anzulegen. Dabei ist auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen»»

Urteil 6S.252/2005

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

Schwere Drohung

- «Casser la gueule»
(BGE 99 IV 212)
- Kaputtmachen
- Todesdrohung



BGE 99 IV 212
Lausanne Mai 1971,
Comité Action Cinéma (CAC)

Tathandlung

Keine *schwere* Drohung

- Bekanntgabe Ehebruch zwar ernstlicher Nachteil (Art. 181), nicht aber schwere Drohung (BGE 81 IV 101)



Tathandlung

- Ernsthaftigkeit der Drohung irrelevant
- Auch objektiv ungefährliche Drohung (Spielzeugpistole) kann Opfer einschüchtern



Tathandlung

- Explizite Drohung («ich bringe Dich um»)
- Implizite Drohung (Pferdekopf, Ergreifen Tischmesser)



Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Taterfolg

- Schwere Drohung muss dem Opfer Angst machen (Taterfolg)



Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH der Einschüchterung

Wollen/IKN, dass Opfer in
Angst/Schrecken versetzt.

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

Stellt die Androhung, den Job oder die Wohnung zu kündigen eine Drohung nach Art. 180 dar?



Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.



Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand

Qualifikation nach Tatobjekt

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

- X. ist auf der Autobahn mehrfach sehr nahe zum Personenwagen von A aufgeschlossen und diesem in geringem Abstand gefolgt.
- Danach hat er A. auf einer Überlandstrasse zum Anhalten gezwungen, ist wutentbrannt auf dessen Auto zugegangen und hat ihm gesagt «ich schlag dir die Fresse ein»
- SVG-Verurteilung wegen mangelnden Abstand beim Hintereinanderfahren sowie Drohung nach Art. 180 StGB 2 Monate Gefängnis bedingt und Fr. 1'000.- Busse.



Bundesgerichtsurteil
6P.86/2005; 6S.252/2005
vom 1. Oktober 2005

- Vor Bundesgericht macht X. geltend, die Drohung, "ich schlag dir deine Fresse ein", sei nicht schwer.
- Ausserdem hätte er seine Drohung wegen der nur wenig geöffneten Seitenscheibe gar nicht in die Tat umsetzen können.
- Die Drohung sei deshalb nicht geeignet gewesen, den Geschädigten in Angst und Schrecken zu versetzen.



Zusammenfassung Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



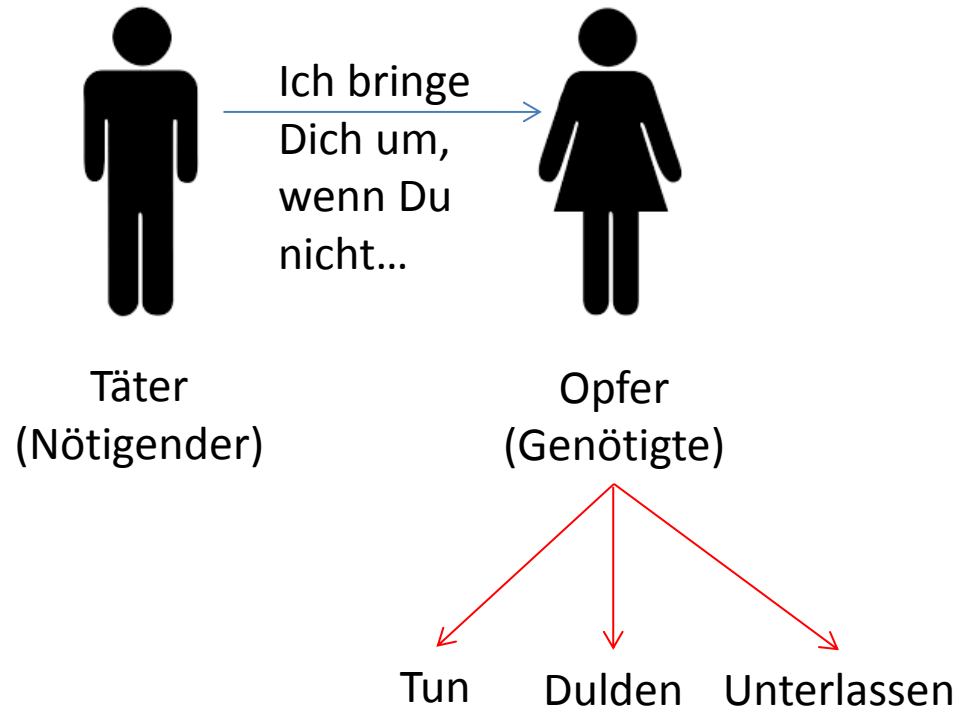
Art. 181 StGB – Nötigung

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181**
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Nötigung

- «Jemand» = Opfer («Genötigte») wird unter Druck gesetzt, etwas zu tun, dulden oder unterlassen.
- «Handlungsfreiheit» des Opfers ist beeinträchtigt



Nötigung

- Alltäglich

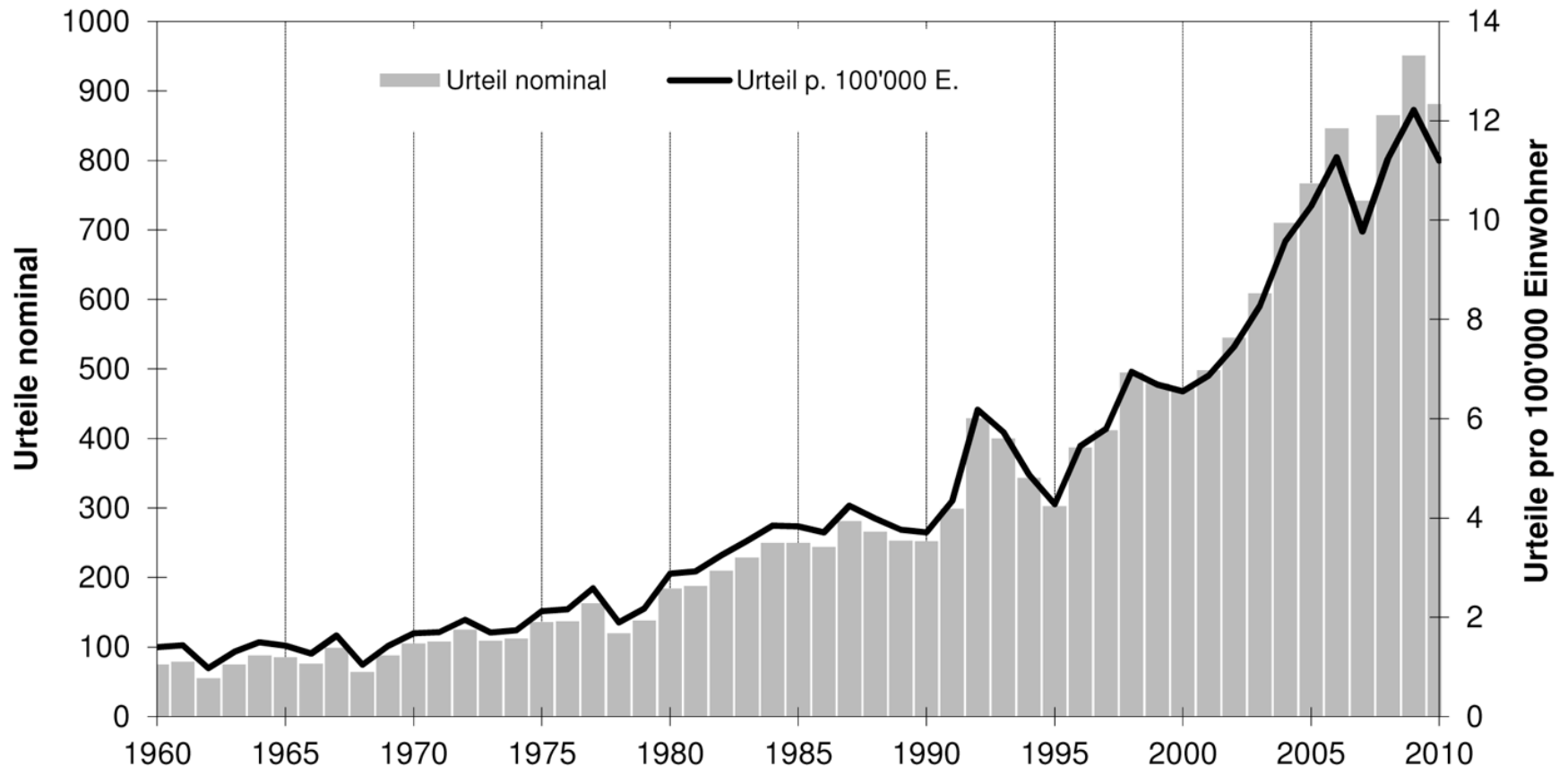


Art. 181 - Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 181 - Nötigung



Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch Gewalt

Nötigung ist ein Offizialdelikt

Handlungsfreiheit nötigt,
etwas zu tun, zu unterlassen
oder zu dulden, **wird** mit
Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe
bestraft.

Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

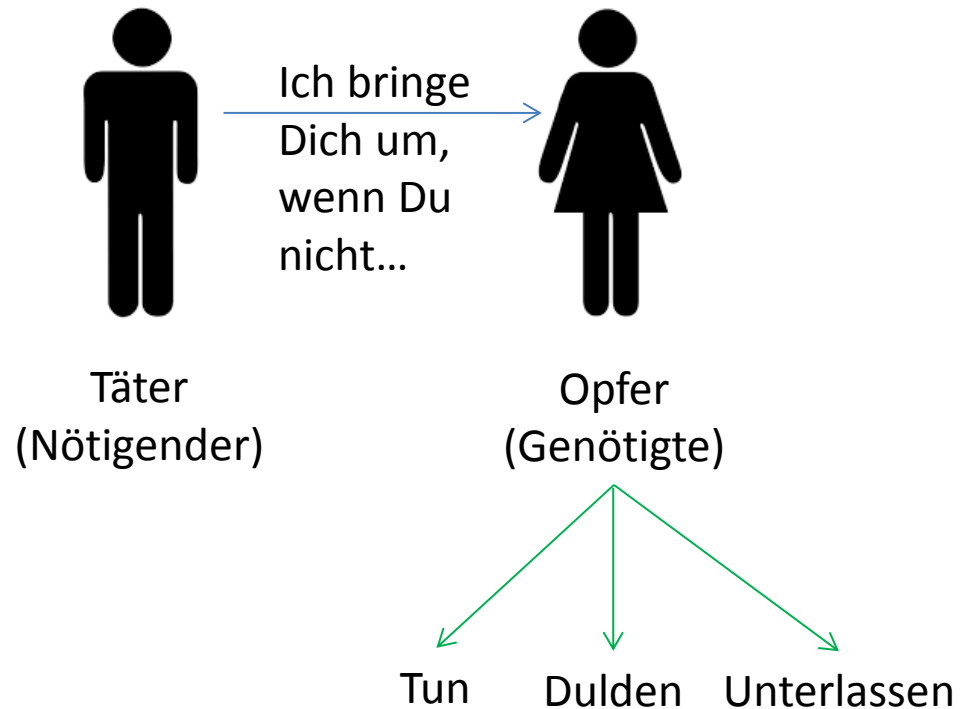
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

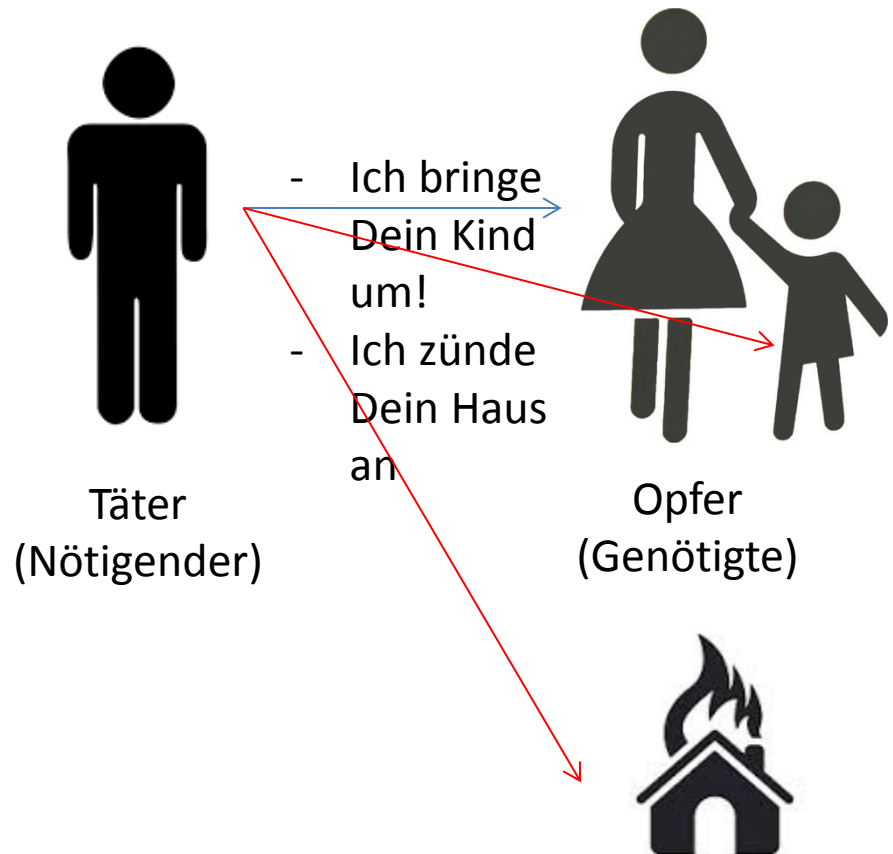
Nötigung

- Täter («wer») nötigt Opfer («jemanden»), etwas zu tun, dulden oder unterlassen.



Opfer

- Der angedrohte
Nachteil muss sich nicht
gegen die Person der
Bedrohte wenden.



Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit **nötigt**, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nötigen

- Nötigen = Ausübung von Zwang auf die Handlungsfreiheit des Opfers...
- ...damit dieses etwas tut/unterlässt/erduldet



Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

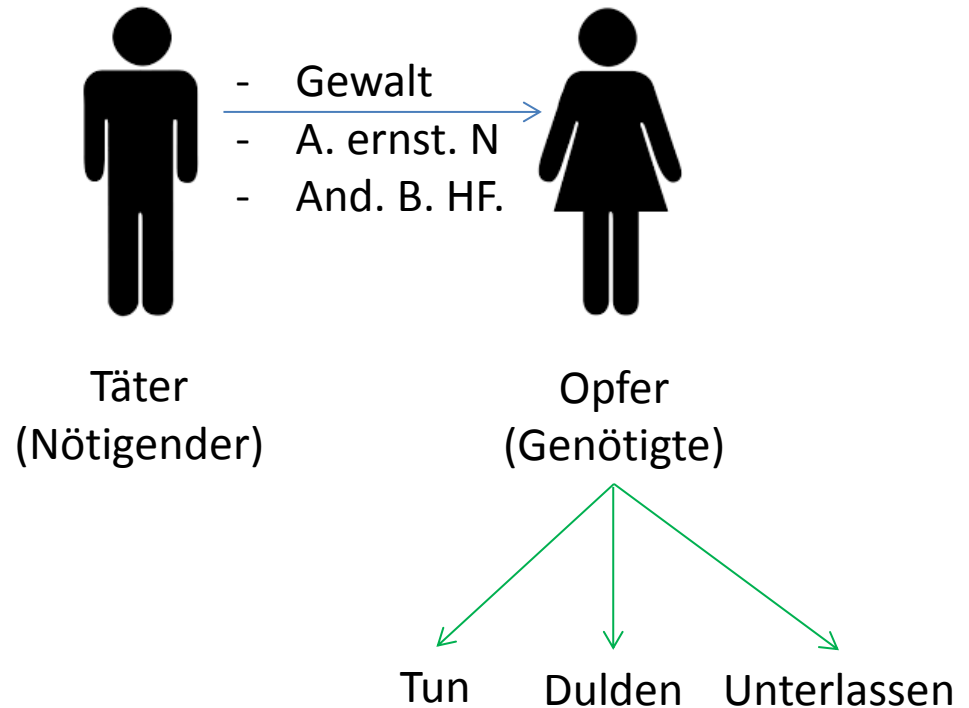
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch
Gewalt oder Androhung
ernstlicher Nachteile oder
durch andere Beschränkung
seiner Handlungsfreiheit
nötigt, etwas zu tun, zu
unterlassen oder zu dulden,
wird mit Freiheitsstrafe bis
zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Nötigungsmittel

- Gewalt
- Androhung ernstlicher Nachteile
- Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit



Nötigungsmittel: 1. Gewalt

Wer jemanden durch **Gewalt** oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



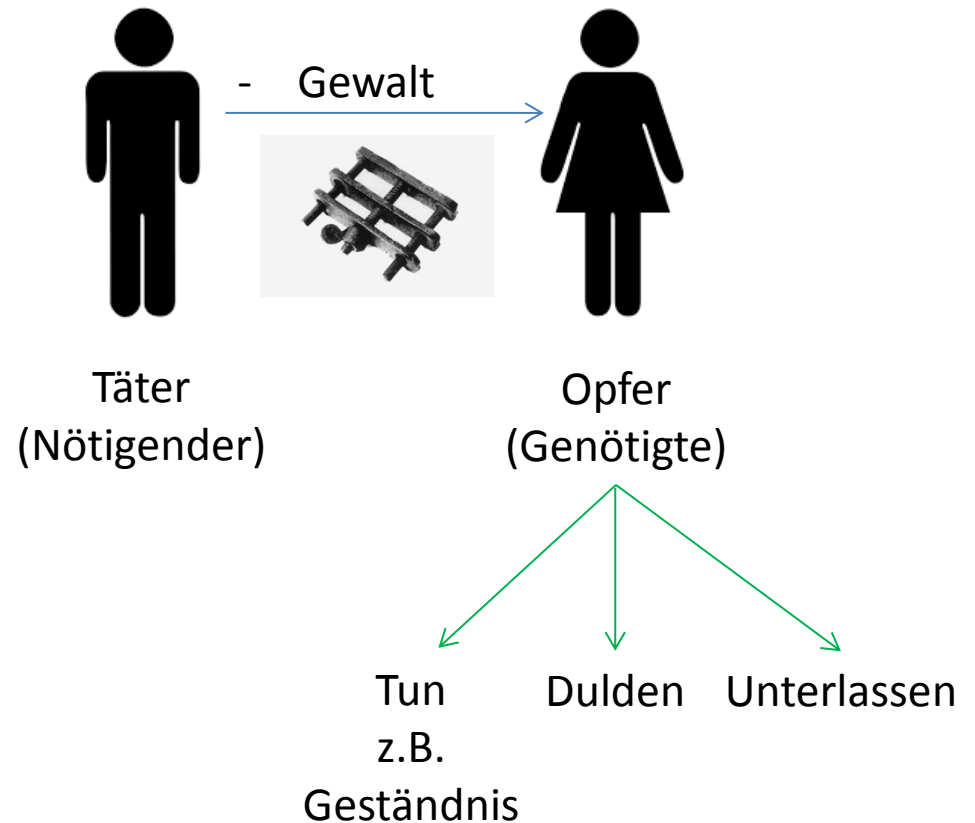
Nötigungsmittel: 1. Gewalt

- Gewalt ist die unter Einsatz körperlicher Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen anderen
- Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalischen/chemischen Mitteln



Nötigungsmittel

- Gewaltsame Nötigung zum Geständnis



Nötigungsmittel:

2. Androhung ernstlicher Nachteile

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nötigungsmittel:

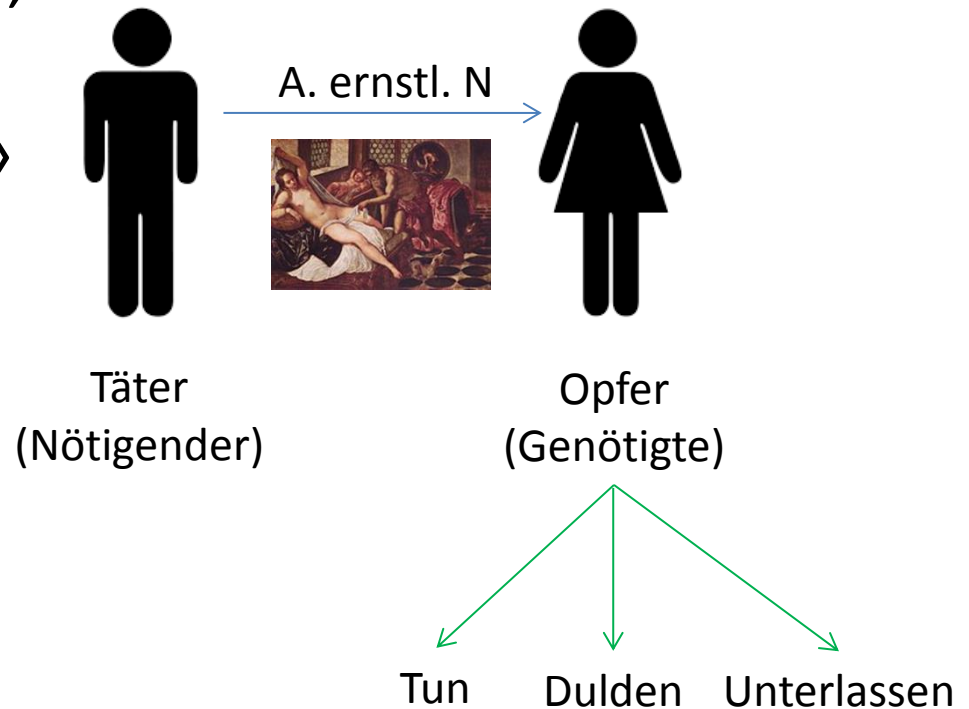
2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Psychische Einflussnahme auf das Opfer
- Täter stellt dem Opfer Zufügung eines Übels in Aussicht



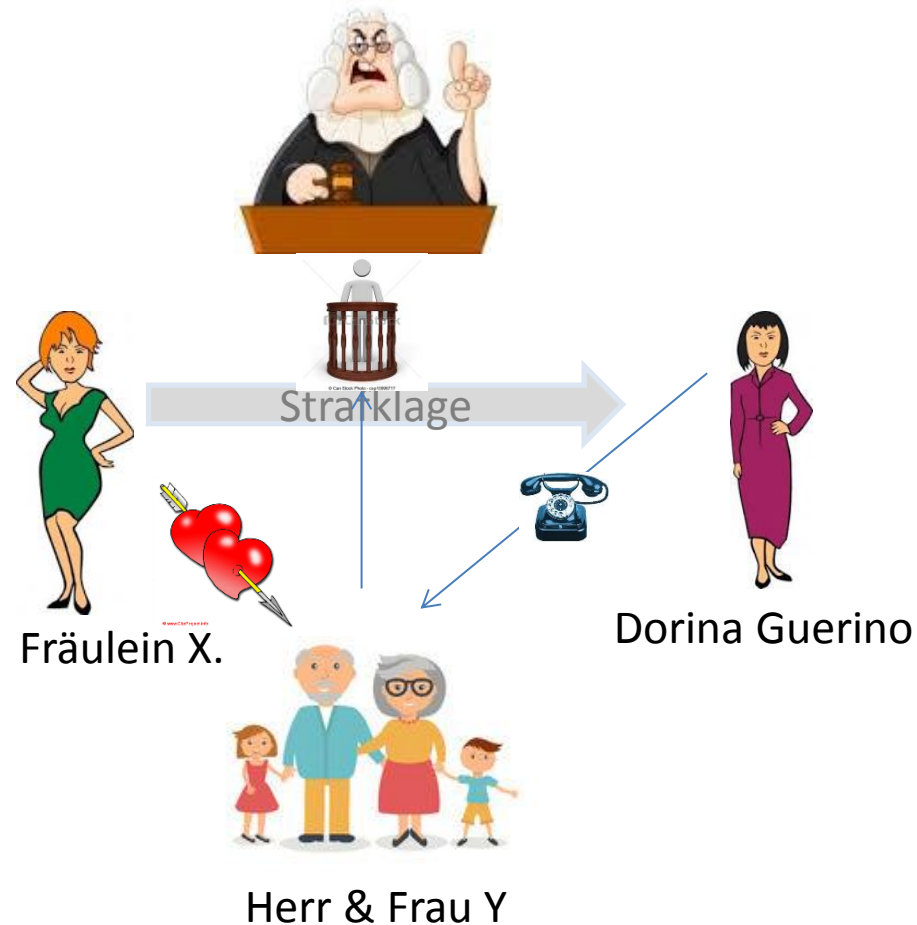
Nötigung

- Student droht Dozentin, Ehebruch bekannt zu machen, um ein «pass» zu erhalten.



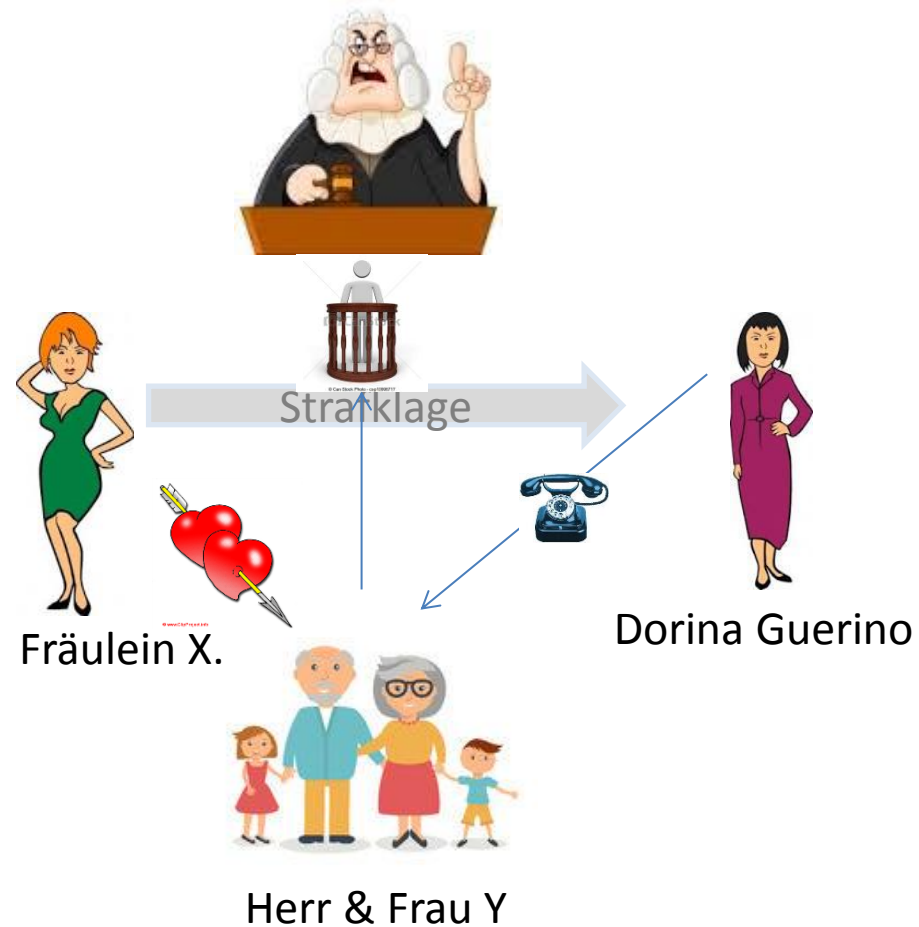
BGE 81 IV 101

- Fräulein X erhebt Strafklage gegen Dorina Guerino (Körperverletzung)
- Am 26. Mai 1954 Verhör Amtsstatthalter Luzern
- Fräulein X. ruft verheirateten Y als Zeugen auf
- Dorina Guerino ruft Herrn. Y an, um ihn vom Zeugnis abzuhalten
- Wenn er als Zeuge erscheine, werde sie alles über seine aussereheliche Affäre mit Fräulein X. auspacken



BGE 81 IV 101

- Bekanntgabe Ehebruch
keine schwere Drohung
(Art. 180), aber
ernstlicher Nachteil
(Art. 181)



Nötigungsmittel:

2. Androhung ernstlicher Nachteile

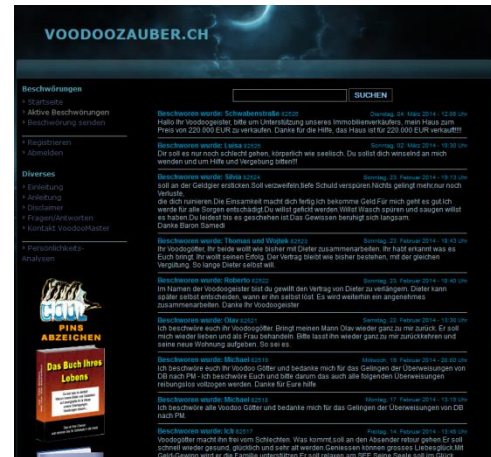
- Ernsthaftigkeit der Drohung irrelevant
- Auch objektiv ungefährliche Androhung von Nachteilen (Spielzeugpistole) kann Opfer einschüchtern



Nötigungsmittel:

2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Wenn Du Dich nicht von Deiner neuen Freundin trennst, dann verhexe ich Dich!

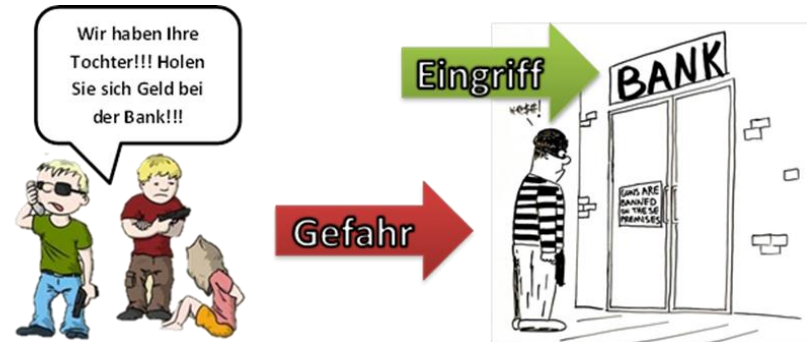


Voodoozauber.ch/aktive
Beschwörungen:
Sonntag, 02. März 2014
Beschworen Luisa 82525
«Dir soll es nur noch schlecht
gehen, körperlich wie seelisch...»

Nötigungsmittel:

2. Androhung ernstlicher Nachteile

- *Androhung* von Gewalt gegen Genötigten
- Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen Dritte
- ...oder Sachen



Nötigungsmittel:

2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Strafanzeige
- Meldung an Kassensturz
(BGE 106 IV 125)



Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch **andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit** nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- Menschent Teppich
unzulässiges
Nötigungsmittel

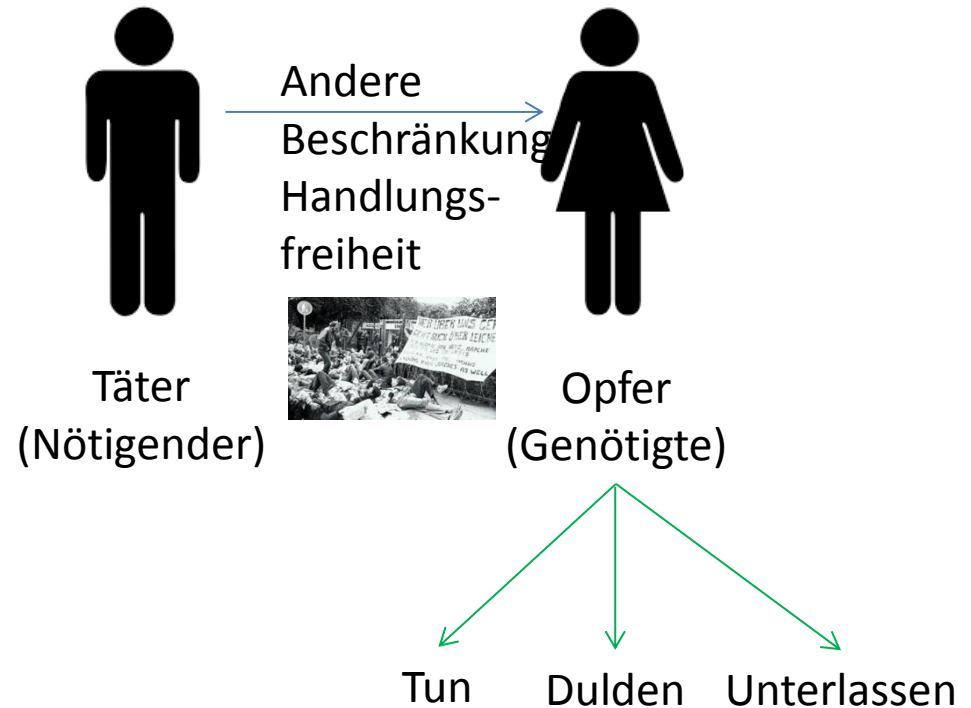


BGE 108 IV 165

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

Demonstranten im
Menschenteppich
(Nötigende) hindern
Besucher einer Militär-
ausstellung an Wegfahrt.



Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit

Art. 156 E-StGB/1918 -

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung, oder nachdem er ihn auf **andere Weise zum Widerstand unfähig** gemacht hat, nötigt etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

N^o 32

1

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

. Jahrgang. Bern, den 7. August 1918. Band IV.

erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr.

Gemeint: Betäubung, Hypnose

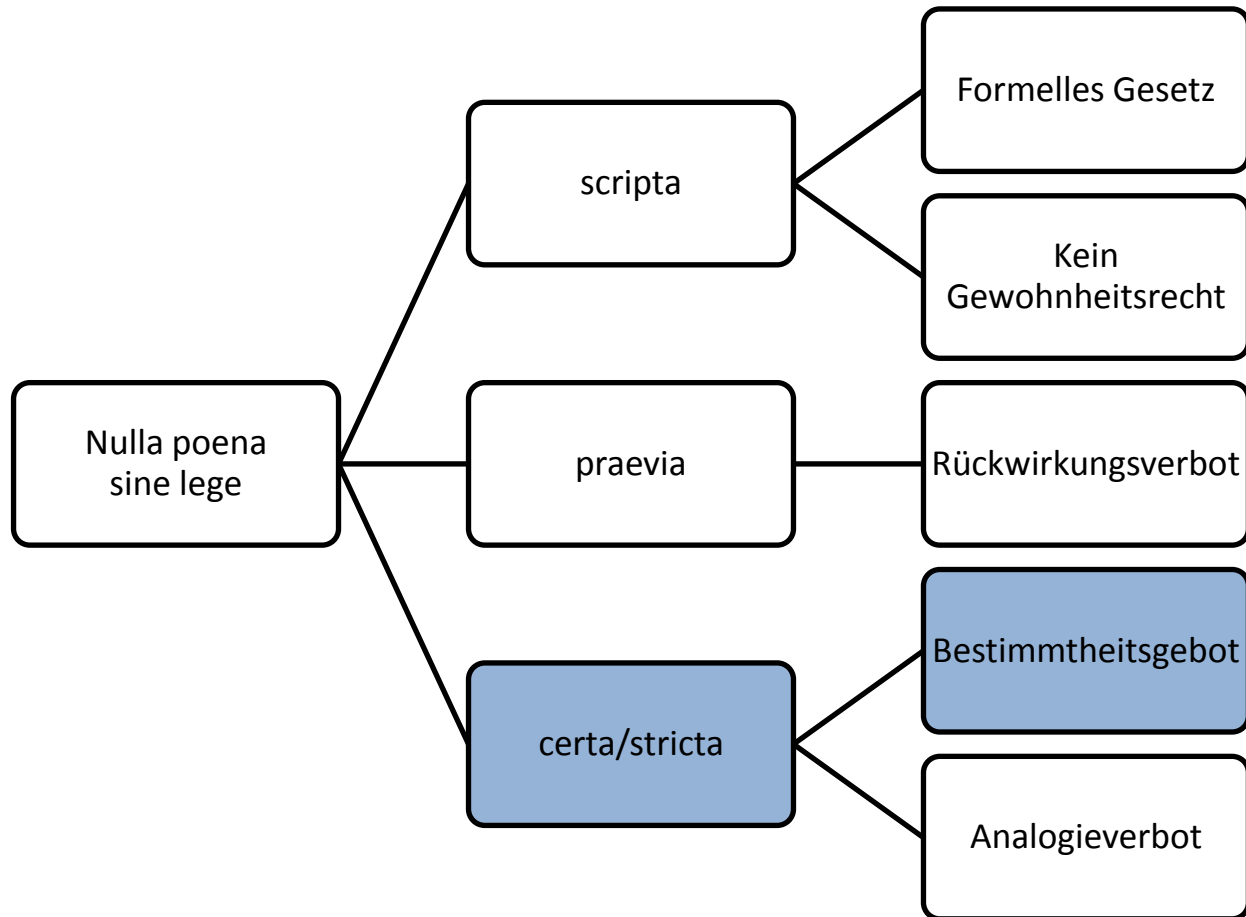
(Vom 23. Juli 1918.)

Legalitätsprinzip

Art. 1 - Keine Sanktion
ohne Gesetz
«Eine Strafe oder Mass-
nahme darf nur wegen
einer Tat verhängt
werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe
stellt.»



Elemente des Legalitätsprinzips



Bestimmtheitsgebot

- Unbestimmte Normen setzen den nullum-crimen-Satz durch die Hintertür ausser Kraft



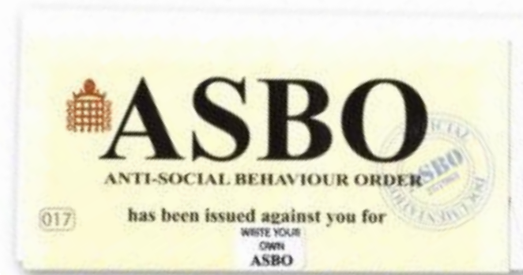
Bestimmtheitsgebot

Blankettstrafnormen

- Sozialschädliches Verhalten
- § 2 D-StGB 1935: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die ... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient»
- Art. 181 StGB - Nötigung
- Art. 303 StGB - Falschanschuldigung

Sprachliche Unschärfe?

Gesetzgeber als Adressat



Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- Am 4. November 2002
Gewerkschaft Bau und
Industrie (GBI)
- Nationaler Streiktag der
Bauarbeiter für flexiblen
Altersrücktritts ab 60.
Altersjahr
- Kundgebung auf A1.
- Beidseitige Blockade
Baregg tunnel (80 Minuten)
- Verkehr vollständig zum
Erliegen.



BGE 134 IV 216

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«andere Beschränkung der Handlungsfreiheit ist aus rechtsstaatlichen Gründen restriktiv auszulegen»



BGE 134 IV 216

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«Die Verkehrsteilnehmer hatten auf der Autobahn keine Möglichkeit, auszuweichen oder zu wenden. Die von der Aktion betroffenen Menschen waren für die von den Beschwerdeführern beklagten Missstände weder verantwortlich noch konnten sie etwas zu deren Beseitigung beitragen... In Anbetracht dieser Umstände sind das Nötigungsmittel... unrechtmässig»



BGE 134 IV 216

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- 9. Februar 1973:
philosophisch-historische
Fakultät der Universität Bern
- Vortragsreihe "Sinn und
Bewährung unserer
Landesverteidigung"
- 18.15 Uhr im Hörsaal Nr. 31
öffentlicher Vortrag von
Korpskommandant Hirschy,
Ausbildungschef der Armee,
- Mitglieder des "Aktions-
komitees gegen den
Militarismus« skandieren
Parolen («Hirschy raus»).



Rektor Walter Nef

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- Dekan Fricker wollte Referenten anzukündigen und ersuchte um Ruhe.
- Trotz Mikrophon vermochte er gegen den Lärm nicht durchzudringen.
- Auch Rektor Nef konnte sich kein Gehör verschaffen.
- Sobald einer der Professoren das Wort ergriff, stieg der Lärm schlagartig an.
- Vortrag abgesagt, von Demonstranten mit Applaus aufgenommen.



Rektor Walter Nef

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«Das verwendete
Zwangsmittel (muss) das
üblicherweise geduldete
Mass der Beeinflussung in
ähnlicher Weise eindeutig
überschreiten, wie
...Gewalt oder die
Androhung ernstlicher
Nachteile»



BGE 106 IV 167

Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«Prof. Fricker sei derart unter dem Eindruck der schreienden Demonstranten gestanden, dass er keine klaren Gedanken habe fassen können.

Prof. Nef sei sich vergewaltigt und terrorisiert vorgekommen»



BGE 106 IV 167

Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

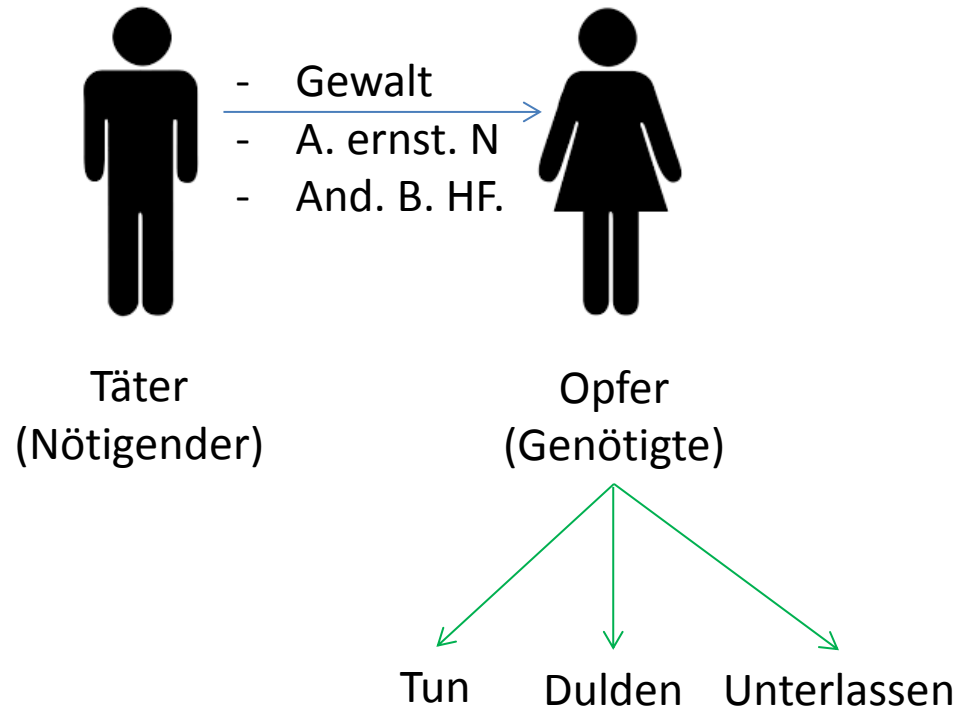
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abgenötigte Verhalten (Nötigungserfolg)

- Tun
- Unterlassen
- Dulden
- ...muss kausale Folge der nötigenden Handlung sein.



Abgenötigtes Verhalten: Tun

Nachbar soll mittels ständiger Beschallung durch laute Musik zu Kündigung und Auszug (Tun) bewegt werden.



Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?

Abgenötigtes Verhalten: Unterlassen

Korpskommandant
Hirschy konnte seinen
Vortrag "L'instruction de
notre armée" nicht halten



Nötigungsmittel?
Nötigungserfolg?

Abgenötigtes Verhalten: Duldung

Art. 55 SVG - Feststellung
der Fahrunfähigkeit

4 Die Blutprobe kann aus
wichtigen Gründen auch
gegen den Willen der
verdächtigten Person
abgenommen werden.



Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?

Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg


Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit


Schuld

 Universität
Zürich™

Art. 12 - Vorsatz

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB BT I – 9. Ehrverletzungsdelikte 33

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um/FMH der Beschränkung der Handlungsfreiheit
- Wollen des abgenötigten Verhaltens
- Inkaufnahme, dass Zwang zu Tun/Unterlassen/Duldung führt

Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Rechtswidrigkeit

- Versperren Strasse mit
Alpabzug



Rechtswidrigkeit

«Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestands hat zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit einer zusätzlichen, besonderen Begründung ...»



BGE 134 IV 216 E. 4.1

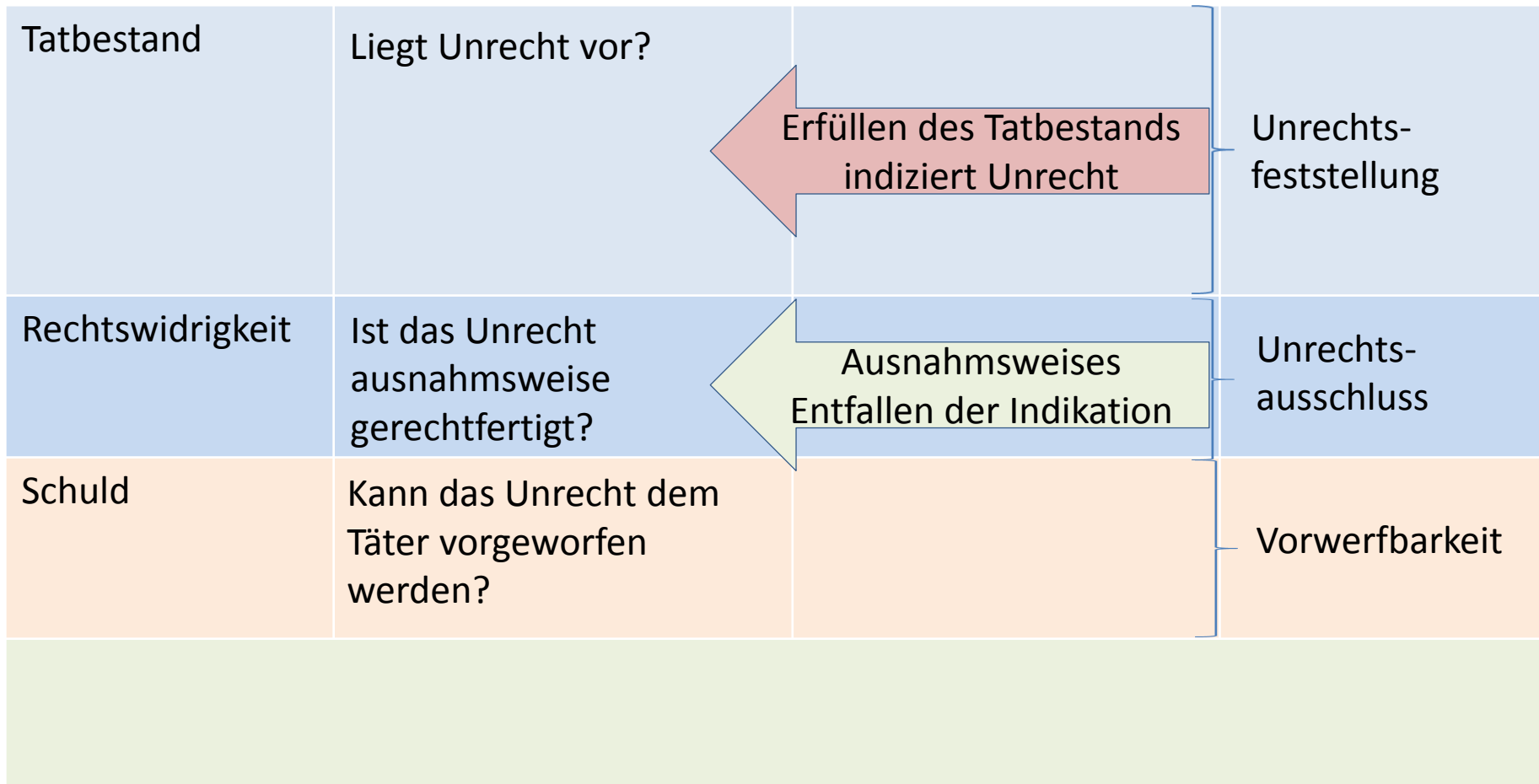
Rechtswidrigkeit

«Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder ... wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig»

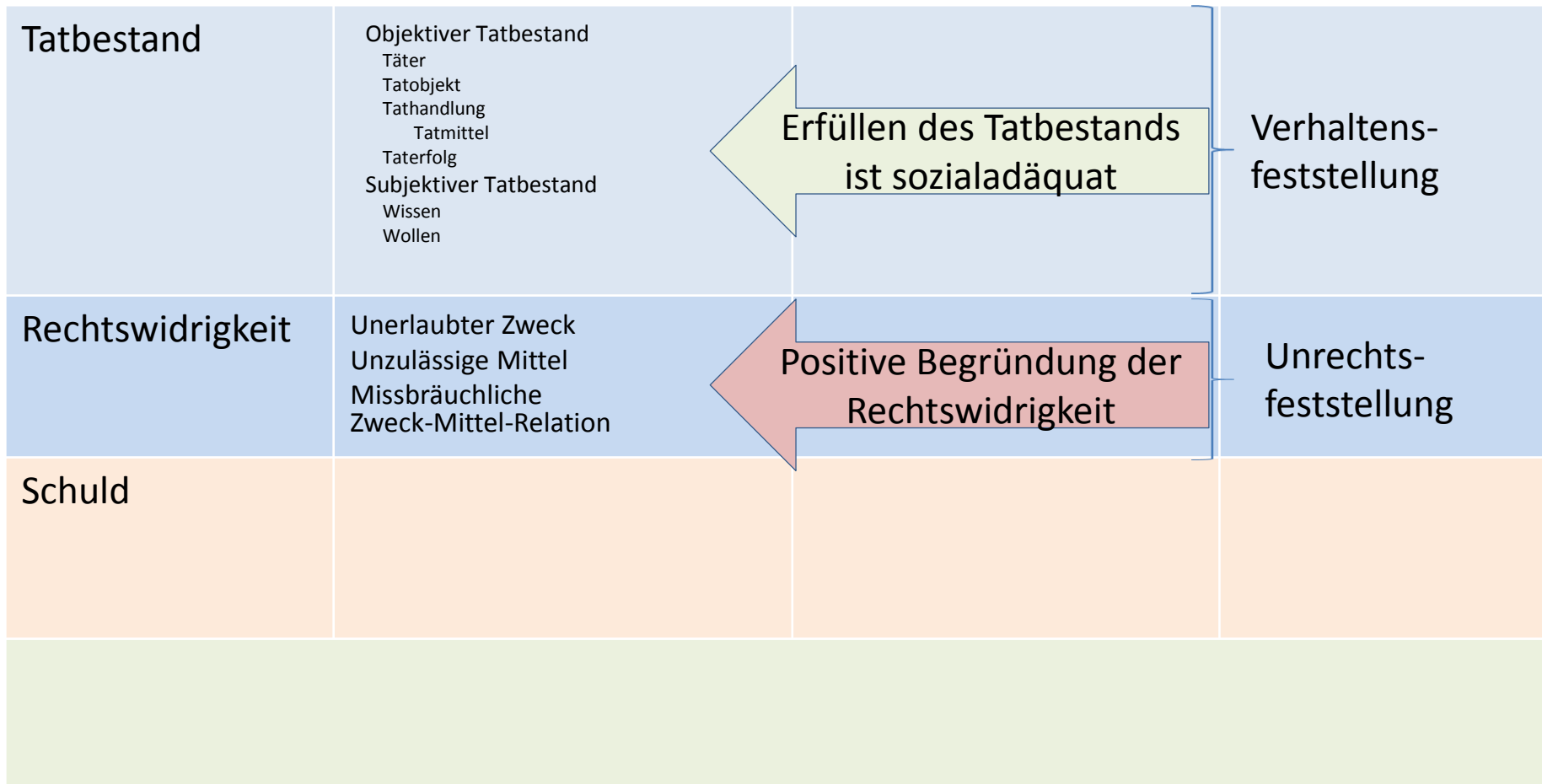


BGE 134 IV 216 E. 4.1

Deliktsaufbau



Nötigung



Rechtswidrigkeit

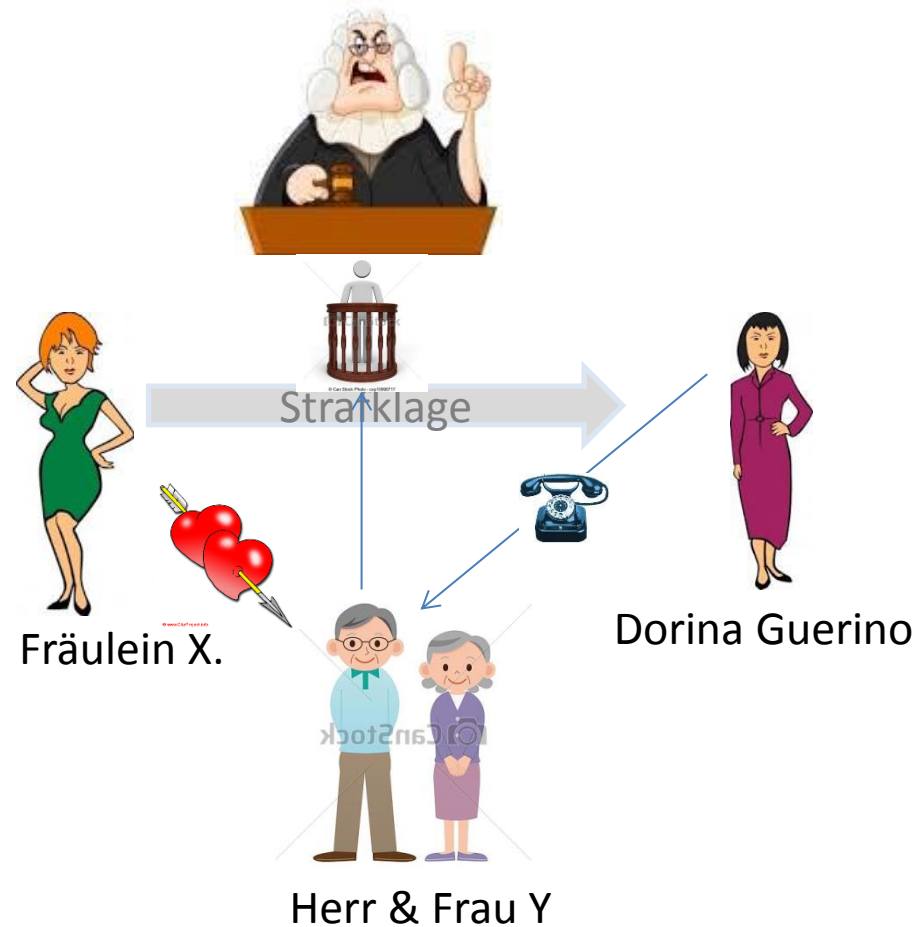
- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-
Mittel-Relation

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-
Mittel-Relation

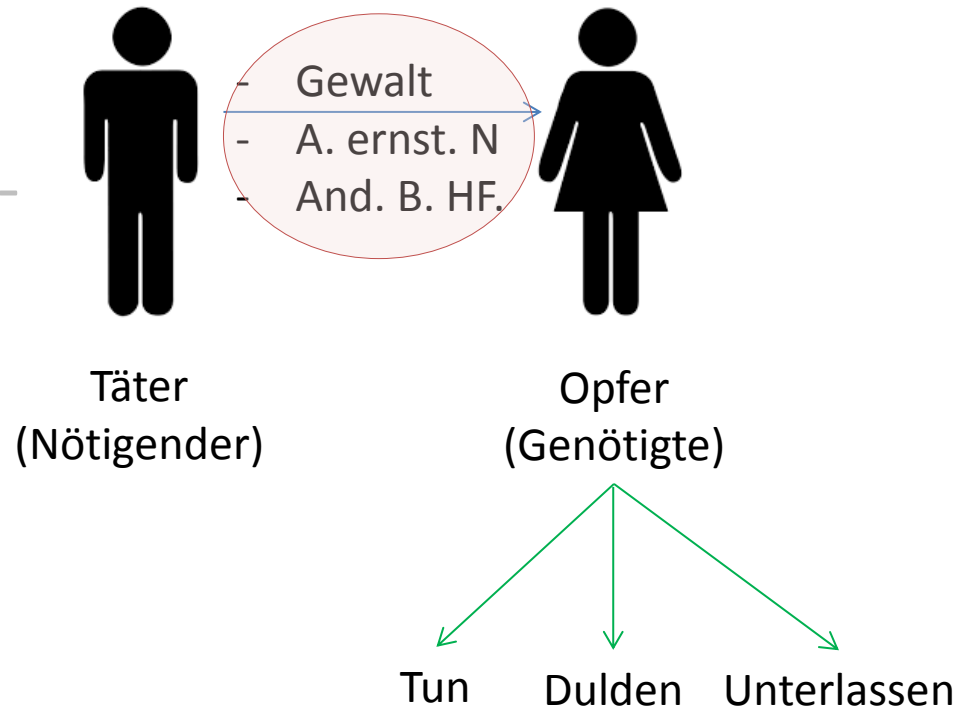
Rechtswidrigkeit: 1. Unerlaubter Zweck

- Welchen unerlaubten Zweck verfolgt Dorina Guerino?



Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-
Mittel-Relation



Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel:
Schikanestopp

Art. 12 Abs. 2 VRV

Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall.



BGE 137 IV 329

Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

"Werter Herr Z. _____
Sollte eine Betreibung gegen
Sie nichts bringen, werden
wir prüfen, ob wir ein
russisches Inkassoinstitut
mit der Wahrung unserer
Interessen beauftragen.
Diese Herren werden Sie
wahrscheinlich wie ein
Schatten den ganzen Tag
begleiten dies auch am
Wochenende..."



Urteil 6B_658/2009

Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel:

«...illegalen Druckmitteln
Zuflucht zu nehmen bzw.
sich mafiöser Methoden
zu bedienen.»



Urteil 6B_658/2009

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- **Missbräuchliche Zweck-
Mittel-Relation**

Rechtswidrigkeit:

3. Missbräuchliche Relation von Zweck und Mittel

Drohen mit Strafanzeige wegen «Handels mit 2 kg Haschisch» um eine damit nicht in Zusammenhang stehende Forderung von Fr. 1'650.– einzutreiben



BGE 101 IV 47

Zusammenfassung Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Tatmittel
- Gewalt
- Ernstliche Nachteile
- Beschränkung Handlungsfreiheit

Taterfolg

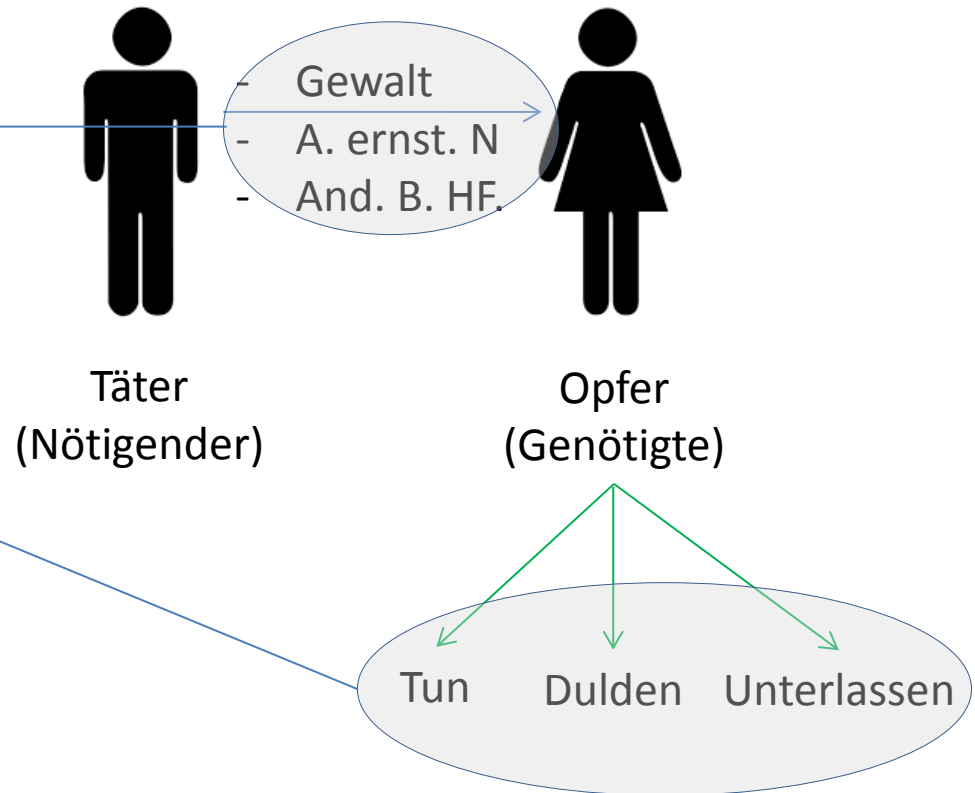
- Tun
- Unterlassen
- Dulden

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbrauch Zweck/Mittel



Fälle

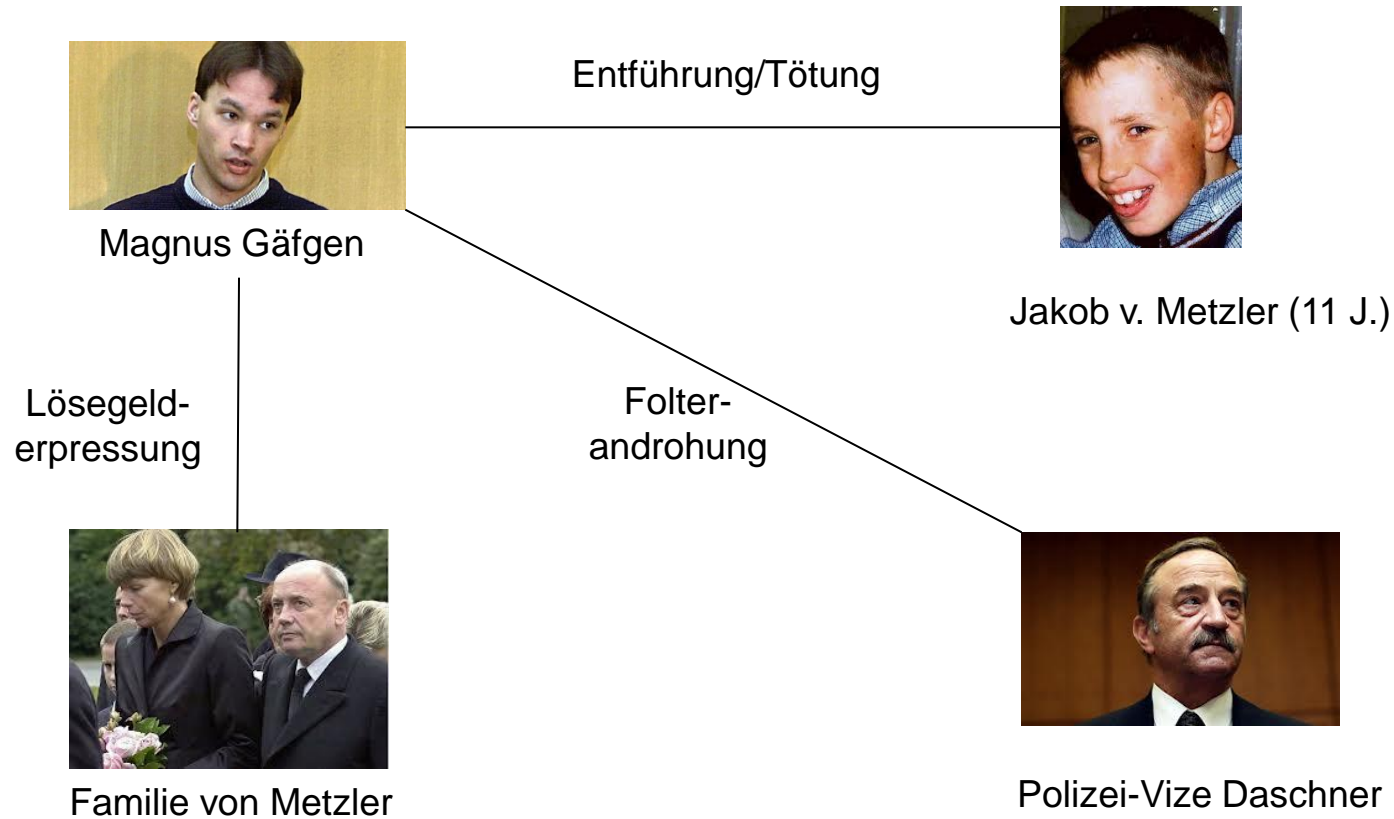
Nötigung (Art. 181 StGB)

Nötigung durch Stalking

BGE 129 IV 262



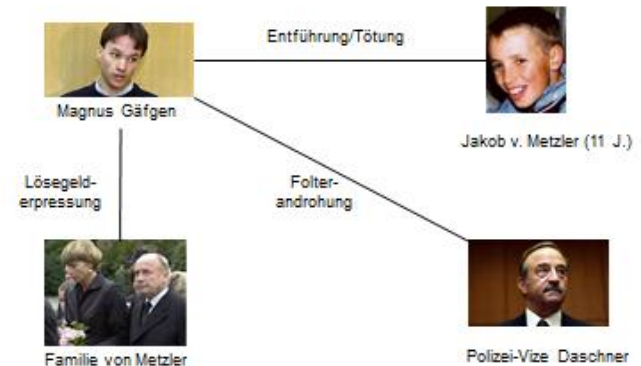
Fall Magnus Gäfgen



Fall Magnus Gäfgen

Unerlaubter Zweck:

- Erzwingung der Aussage von Gäfgen
- Art. 113 Abs. 1 StPO
Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern.



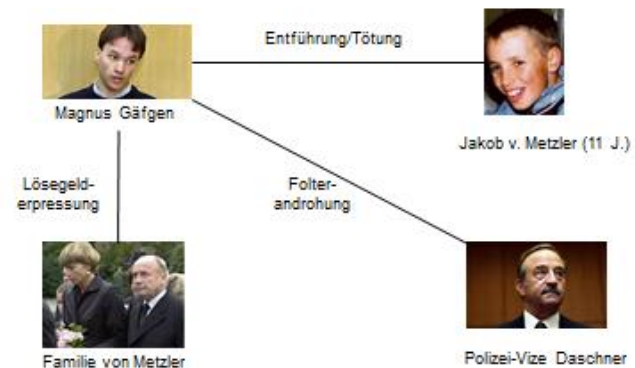
StGB BT I – 10. Freiheit 94

Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel:
Folterandrohung

Art. 140 Abs. 1 StPO

Zwangsmittel, Gewalt-
anwendung, Drohungen,
Versprechungen,
Täuschungen ... sind bei
der Beweiserhebung
untersagt.



StGB BT I – 10. Freiheit 94

Art. 181a StGB

Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. **Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) **Zwangsheirat Art. 181a**
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Leseauftrag: A. Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Auflage, Zürich 2013, 4. Titel, § 50-56.

Art. 181a StGB – Zwangsheirat/Partnerschaft

1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.



Zwangsheirat

In Kraft seit: 1. Juli 2013



Zwangsheirat

Botschaft zum Bundesgesetz
über Massnahmen gegen
Zwangsheiraten vom 23.
Februar 2011, BBl 2011,
2185 (2219)



Yvonne Meier, Zwangsheirat
Rechtslage in der Schweiz :
Rechtsvergleich mit
Deutschland und Österreich,
Diss. Zürich, Bern 2010.

Art. 182 StGB – Menschenhandel

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182**
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Art. 182 – Menschenhandel

1 Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

2 Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

3 In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.

4 Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.



Menschenhandel

Urteilsstatistik

2007:	8 Urteile
2008:	10 Urteile
2009:	9 Urteile
20010:	4 Urteile



Menschenhandel

Demko: Bekämpfung des Menschenhandels - Schweiz

35

Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht - Die Rechtslage in der Schweiz

Daniela Demko

Inhaltsübersicht

- I. Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- II. Strafverfolgung und Schutz der Opfer von Menschenhandel
- I. Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- 1. *Nationale Bestimmungen zur Regelung*

„Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten [...]“

Andere Erscheinungsformen des Menschenhandels, etwa der Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Handel mit Adoptivkindern oder der Handel zum Zweck der Entnahme von Körperorganen wurden von aArt. 196 StGB nicht erfaßt. Zudem regelte aArt. 196 StGB den Aspekt des Handels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung selbst in einer nur beschränkten Weise.²



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen